

Kreisverwaltung Düren / Umweltamt  
z.H. Frau Claudia Schiewe  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

### **Stellungnahme zu der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 29.8.2019 und zu nachgereichten Unterlagen des Antragstellers**

#### **1.)**

Die Genehmigungsbehörde hat nicht hinreichend berücksichtigt, dass in den Antragsunterlagen bei der Bezeichnung der Anlagen Abweichungen aufgetreten sind, die im nachhinein Möglichkeiten zur Manipulation und der Verwechslung eröffnen.

Die Bezeichnung der Nennleistung der Anlage mit 4,5 MW ist etwas völlig anderes als die Bezeichnung 4,0 MW. Wenn 4,5 MW nicht beabsichtigt und zu erwarten sind, sollte die Leistungsfähigkeit auch begrenzt auf 4,0 MW angegeben werden, die in keinem Fall überschritten werden darf. Die Meinungsäußerung der Genehmigungsbehörde, nicht die Anlagenleistung sei maßgebend, sondern die Schall-Leistung, ist nicht zutreffend. In den Antragsformularen der Behörde wird zunächst nach der Nenn-Leistung der Stromproduktion gefragt, dies schon zur Identifikation des Anlagen-Typs.

#### **2.)**

Die nachgereichten ergänzenden Stellungnahmen zu den schalltechnischen Untersuchungen leiden an dem gleichen Mangel wie die im Offenlageverfahren vorgestellten Untersuchungen, nämlich, dass wieder von einem Betrieb im Betriebsmodus "5" ausgegangen wird, also in einem reduzierten Betriebsmodus auf der Skala der Betriebsmodi von 1 bis 16.

Dies ist sachfremd und immissionsschutzrechtlich unbeachtlich. Das Immissionsschutzrecht kennt nur Maximal- und Zulässigkeitsgrenzen, die in jedem Fall eingehalten werden müssen. Eine Wahlmöglichkeit der Zulässigkeitsgrenzen nach Belieben des Betreibers gibt es nicht. Er muss schon die Maximalwerte angeben, die dürften eher bei Betriebsmodus "1" liegen als bei "5". Wenn das nicht so sein sollte, hätte der Antragsteller darauf hinweisen müssen. Da hat er nicht getan. Sein Antrag ist damit in dem, was gesagt wurde, und dem was geschrieben wurde nicht eindeutig, sondern mißverständlich und hat nicht die klare Antragslage zur Entscheidungsreife. Er muss sich rechtlich eindeutig und zweifelsfrei ausdrücken.

Vor diesem Hintergrund ist irrelevant, dass die gemessenen Schalleistungspegel im Modus 5 einen Wert  $L_{wA} = 103,3$  dBA aufweisen gegenüber den Herstellerangaben von  $L_{wA} = 103,6$  dBA, zumal für den oberen Vertrauensbereich ein Sicherheitszuschlag von 2,1 dB zu beaufschlagen ist. Der so ermittelte Wert von  $L_{wA} = 105,6$  dBA hat nur eine begrenzte Aussagebedeutung, weil er auf den reduzierten Betriebsmodus von Stufe "5" abstellt und die reduzierte Nennleistung von 4,0 MW.

Es bleibt eine weitere Widersprüchlichkeit in den Lärmwertangaben, die offensichtlich nicht auf ihre Plausibilität überprüft worden sind. Obwohl nach den Ausführungen in den nachgereichten Schallschutz- Unterlagen die Lärmbelastung insgesamt, also Vorbelastung und Zusatzbelastung, aufgrund der gemessenen Lärmwerte niedriger ausfallen sollten, als nach den zunächst zu Grunde gelegten Herstellerangaben, sind die Gesamtbelastungswerte nunmehr höher angesetzt als nach dem bisherigen Plan. Das kann nicht sein. Hier sind Zahlen verwechselt worden. Wenn bei gleich bleibender Vorbelastung die Zusatzbelastung niedriger geworden sein soll als geplant, dann müßte die Gesamtbelastung ebenfalls niedriger ausfallen als nach Plan. Wenn sie im Gegenteil höher ausfallen, sind noch weitere Lärmfaktoren "unter der Hand" eingerechnet worden, die bisher nicht benannt worden waren. Oder es liegt schlicht ein Rechenfehler vor, der die Tabelle Vergleich Ist-Situation mit geplanter Situation durchzieht.

### **3.)**

Die denkmalrechtlichen Bewertungen sind nun um ergänzende Betrachtungen erweitert worden, konkret bezogen auf 5 denkmalwerte Baulichkeiten.

Zur Burg Vlatten wird verallgemeinernd ausgeführt, dass die die Burg umgebenden Gehölze eine abschirmende Wirkung entfalten, so dass die Sicht auf das Umfeld eingeschränkt sei. Die Burg sei nur von der benachbarten Straße aus wahrnehmbar, von den Windrädern werde man allenfalls nur die Spitzen der Rotoren erkennen. Dies ist nicht richtig. Schon der Blick auf das in der Begutachtung enthaltene Foto der Burg und der umgebenden Gehölze zeigt, dass diese an Höhe kaum das Doppelte der Höhe der Burg erreichen. Die Bäume erreichen dort eine Höhe von weniger als 20 m. Das heißt, dass von jedem Blickwinkel aus die 200 m hohen Windenergieanlagen eindeutig und augenfällig Burg und Gehölz bei weitem überragen. Die Gehölze entfalten tatsächlich keine abschirmende Wirkung, denn die Windräder sind viel zu groß, als dass sie durch die Bäume verdeckt sein könnten. Schon wegen ihrer Größe und wegen ihres hoch über Vlatten gelegenen Standortes sind sie in keinem Fall zu übersehen. Die bemühten beschönigenden Versuche des "Klein-Redens" der Windräder kann hierüber bei objektiver Sicht nicht hinwegtäuschen.

Bei der Michaelskapelle wird ein völlig verdrehtes und irreales Bild gezeichnet: Die Michaelskapelle sei kaum wahrnehmbar, weil sie in einer exponierten Lage am Hang stehe. Die WEA würden angesichts des Gehölzbestands kaum erkennbar sein. Dabei sind die WEA zehn Mal höher als der Baumbestand an der Kapelle, so dass diese Behauptungen nicht überzeugen können.

Andererseits wird ausgeführt, dass die Kapelle aufgrund ihrer exponierten Lage in Entfernungen von mehr als 600 m deutlich sichtbar sei, d.h. dass die optische Überlagerung der Kapelle durch die Windräder dann voll zur Geltung kommt. Dies sei jedoch nur von vereinzelt Feldwegen aus möglich, die der ortsansässigen Bevölkerung als Naherholungswege dienen. Die Frage, ob ein Denkmal und seine optische Beeinträchtigung als Verstoß gegen den Denkmalschutz zu werten ist, hängt nicht davon ab, ob ortsansässige oder ortsfremde Personen die Spazierwege benutzen. Das ist kein denkmalrechtliches Kriterium, eine solche Interpretation ist kontraproduktiv.

Das Argument, die Michaelskapelle sei denkmalrechtlich nicht beeinträchtigt, weil sie am Hang des Berges stehe, während die Windenergieanlagen oben auf dem Berg stünden, ist völlig abwegig. Gerade diese Situation beweist eindeutig, dass die Kapelle in ihrem Erscheinungsbild von den darüber stehenden WEA völlig unterdrückt wird.

Ähnlich verdreht wird die Situation in Berg dargestellt in Bezug auf die Pfarrkirche St. Peter. Es wird eingeräumt, dass die jetzt vorhandenen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Silhouette deutlich oberhalb der Kirche wahrnehmbar seien. Deshalb sei eine wesentliche Beeinträchtigung durch die neu geplanten Anlagen, die ja doppelt so hoch sein werden, nicht zu befürchten.

#### **4.)**

Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan wird lediglich mitgeteilt, dass das Ersatzgeld für die 5 Repoweringanlagen von 259.355,14 EUR sich reduziere um das Ersatzgeld von 205.463,99 EUR für die 8 zurück zu bauenden Anlagen, so dass nur noch 53.891,15 EUR zu zahlen seien.

#### **5.)**

Der UVP-Bericht enthält in seinen Nachträgen Äußerungen, die nicht überzeugen können.

So wird wiederum fälschlich ausgeführt, die tiefer gelegenen Orte Vlatten, Berg und Bürvenich (220 bis 280 m über NHN) seien durch Gehölzreihen und Bachtäler visuell abgeschirmt gegenüber den WEA, die in Höhe von 310 bis 340 m stehen und bis zu 200 m aufragen, also Höhen bis zu 540 m erreichen. Ein Gehölz, das einen Höhenunterschied von 300 m überbrückt, dürfte es wohl nirgendwo geben, zumindest nicht in der Eifel. Gleiches gilt für ein Bachtal!

Solche Höhenunterschiede verursachen schon beim Betrachter Bedrängungsempfindungen aufgrund der unausgewogenen Dimensionen und Proportionen. Es ist mit der Erstellung eines sorgfältig formulierten Antrages nicht mehr vereinbar, sich hier nur auf knappe Schlußfolgerungen oder Behauptungen zu reduzieren und Überlegungen hierzu und Abwägungen nicht erkennen zu lassen.

### **Ergebnis:**

Die nachgereichten Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sind nicht geeignet, bisher aufgetretene Zweifel auszuräumen.

Die bisherigen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Vorhabens sind bestärkt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Vlatten läuft Sturm

für die Bürgerinitiative  
Ulla von Gagern

Sabine Metzger